

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen

vom 14. Juni 2002 (Stand am 1. Mai 2012)

Das Bundesamt für Kommunikation,

gestützt auf Artikel 31 Absätze 2 und 5 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG)

und auf die Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 11 Absatz 3, 20a, 21 Absatz 4^{bis} und 31 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 2002² über Fernmeldeanlagen (FAV),^{3, 4}

verordnet:

Art. 1 Grundlegende Anforderungen und Schnittstellen

¹ Die im Sinne von Artikel 7 FAV anwendbaren grundlegenden Anforderungen und die betroffenen Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die vorgeschriebenen Schnittstellen gemäss Artikel 3 FAV sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Die Vorschriften betreffend die Lage der vorgeschriebenen Schnittstellen sind in Anhang 1 der Verordnung des BAKOM vom 9. Dezember 1997⁵ über Fernmeldedienste und Adressierungselemente aufgeführt.

Art. 1a⁶ Leitungsgebundene Fernmeldeeinrichtungen mit PLC-Technologie

Die technischen und administrativen Vorschriften zum Erstellen und zum Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeeinrichtungen mit PLC-Technologie gemäss Artikel 5a FAV sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 2 Notifikation der Funkanlagen

¹ Notifiziert eine Person eine Funkanlage nach Artikel 9 FAV, so gilt die Notifikation für alle Anlagen, die mit der notifizierten Anlage identisch sind, unabhängig von der notifizierenden Person.⁷

AS 2002 2111

¹ SR 784.10

² SR 784.101.2

³ Fassung des zweiten Lemma gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 9. März 2007 (AS 2007 1001).

⁵ SR 784.101.113

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5839).

² Die Notifikation verleiht der notifizierenden Person kein ausschliessliches Recht.⁸

³ Sie enthält insbesondere folgende Informationen:

- a. Name und Adresse der notifizierenden Person;
- b. Name der für die Konformität verantwortlichen Person;
- c. zur Identifikation der Anlage notwendige Angaben;
- d. gegebenenfalls Identifikationsnummer der für die Konformitätsbewertung zuständigen Stelle (Art. 21 Abs. 2 FAV);
- e. Verwendungszweck der Anlage;
- f. die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen angewandten Vorschriften, technischen Normen oder anderen Spezifikationen (Art. 10 Abs. 4 Bst. c FAV);
- g. die von der Anlage genutzten Frequenzen oder Frequenzbänder;
- h. abgestrahlte oder leitergebundene Strahlungsleistung;
- i. Abstand der Kanäle;
- j. Modulationsart;
- k. Übertragungsprotokoll;
- l. Tastverhältnis (duty cycle);
- m. Antennentyp.⁹

⁴ Sofern das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM¹⁰) nicht über die angewandten Vorschriften, technischen Normen oder anderen Spezifikationen verfügt, hat die notifizierende Person ihm diese vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die in Artikel 9 Absatz 2 FAV genannte Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die notifizierende Person dem BAKOM alle in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Informationen eingereicht hat.

⁶ Die Notifikation muss in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch abgefasst sein.

Art. 3 Benutzerinformationen

¹ Die Fernmeldeanlagen müssen mit Informationen über die bestimmungsgemässe Verwendung versehen sein.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 30. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 7081).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 30. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 7081).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 30. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 7081).

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5839). Diese Anpassung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Die Informationen, mit denen die Funkanlagen versehen sind, müssen ausserdem angeben:

- a. mindestens auf der Verpackung:
 1. dass die Anlage in der Schweiz betrieben werden darf,
 2. das Konformitätskennzeichen, gegebenenfalls die Identifikationsnummer und die Identifikation der Anlagenklasse;
- b. gegebenenfalls in der Gebrauchsanweisung, auf der Verpackung oder auf der Anlage einen Hinweis, dass das Betreiben der Anlage verboten ist oder Einschränkungen, einer Konzession oder einer Bewilligung unterliegt.¹¹

^{2bis} Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn:

- a. die Anlage international harmonisierte Frequenzen nutzt und das Betreiben weder Einschränkungen noch einer Konzessions- oder Bewilligungspflicht unterliegt; das BAKOM bestimmt unter Berücksichtigung der internationalen Praxis die Anlagen, die nicht mit dieser Information versehen werden müssen, und führt eine Liste dieser Anlagen;
- b. die Anlage nicht in der Schweiz betrieben werden darf.¹²

³ Die Fernmeldeendeinrichtungen müssen mit hinreichenden Informationen zur Identifizierung der Schnittstellen der Fernmeldenetze versehen sein, an die sie angeschlossen werden können.

⁴ Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen müssen deutlich sichtbar sein.

⁵ Sie müssen mindestens in der Amtssprache des Orts abgefasst sein, in dem die Fernmeldeanlagen angeboten oder in Verkehr gebracht werden. In zweisprachigen Orten müssen sie in beiden Amtssprachen abgefasst sein.¹³

Art. 3a¹⁴ Konformitätskennzeichen

Als Konformitätskennzeichen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e FAV zulässig ist:

- a. das in Anhang 4 Ziffer 1 festgelegte schweizerische Konformitätskennzeichen; oder
- b. ein in Anhang 4 Ziffer 2 aufgeführtes ausländisches Konformitätskennzeichen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 30. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 7081).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907).

Art. 4 Identifikationsnummer

¹ Für die Identifikationsnummer der verantwortlichen Konformitätsbewertungsstelle für das Verfahren interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen (Anhang III FAV), sofern die wesentlichen Funktestreihen von der Stelle gewählt worden sind, für das Verfahren Konstruktionsunterlagen (Anhang IV FAV) und für das Verfahren umfassende Qualitätssicherung (Anhang V FAV) wird folgende Darstellung benutzt:

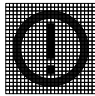
- a. für das BAKOM:
BAKOM X
- b. für die anderen Konformitätsbewertungsstellen:
SAS-aaaa X

² In den in Absatz 1 aufgeführten Darstellungen haben die Ziffern und Buchstaben folgende Bedeutung:

- a. SAS-aaaa: die durch die schweizerische Akkreditierungsstelle zugeteilte Akkreditierungsnummer;
- b. X:
 - 1. III im Falle des Verfahrens interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen,
 - 2. IV im Falle des Verfahrens Konstruktionsunterlagen,
 - 3. V im Falle des Verfahrens umfassende Qualitätssicherung.

Art. 5¹⁵ Identifikation der Anlagenklassen

¹ Für die Identifikation der Anlagenklasse (Art. 21 Abs. 1 Bst. d FAV) wird folgende Darstellung benutzt:

Geräte-/Anlagenkategorie	Identifikation
Funkanlagen, deren Betreiben verboten ist oder einer Einschränkung, Konzession oder Bewilligung unterliegt:	
Andere Anlagen:	Keine

² Die Identifikation der Anlagenklasse muss das Konformitätskennzeichen begleiten und die gleiche Höhe aufweisen.¹⁶

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907).
¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 7. April 2011 (AS 2011 1391). Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 5. Sept. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 4339).

Art. 6 Abgabe von Fernmeldeanlagen

¹ Die in Artikel 16 Buchstabe a FAV bezeichneten Fernmeldeanlagen dürfen nur gegen Quittung an militärische Stellen, Zivilschutzorganisationen oder andere in ausserordentlichen Lagen handelnde Organisationen (Art. 31 Abs. 5 FMG) abgegeben werden.

² Die im Handel erhältlichen, neuen oder gebrauchten Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk dürfen nur abgegeben werden an:

- a.¹⁷ Inhaberinnen und Inhaber einer Amateurfunkkonzession im Sinne von Artikel 30 der Verordnung vom 9. März 2007¹⁸ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen gegen Quittung und Vorweisung dieser Konzession;
- b. Händler gegen Quittung.

³ Die Quittung muss Anzahl, Marke und Typ der abgegebenen Fernmeldeanlagen sowie Adresse und Unterschrift der Person enthalten, welcher die Fernmeldeanlagen abgegeben wurden; gegebenenfalls ist auch die Nummer der vorgewiesenen Konzession in die Quittung einzutragen. Die Quittung muss nicht unterzeichnet werden, wenn die Anlagen per Post zugestellt werden.

⁴ Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fernmeldeanlagen abgibt, muss die Quittung zwei Jahre aufbewahren.

⁵ Wer Anlagen nach Artikel 6 Absatz 4 FAV abgibt, muss die Belege zur Inverkehrbringung, insbesondere Lieferschein und Rechnung, fünf Jahre aufbewahren.¹⁹

Art. 6a²⁰ Inbetriebnahme und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen

Gebrauchte Fernmeldeanlagen, für welche die anwendbaren technischen Normen wesentlich geändert haben (Art. 20a FAV), sowie die Vorschriften über ihre Inbetriebnahme und ihr Betreiben sind im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 7²¹ Regelung bei Änderung der durch das BAKOM bezeichneten technischen Normen

(Art. 31 Abs. 2 Bst. a FMG)

¹ Bei Änderung einer bezeichneten technischen Norm bestimmt das BAKOM das Datum, ab welchem die neue Version die Vermutung der Konformität zu den grundlegenden Anforderungen vermittelt und ab welchem Datum die vorangegangene Version die Vermutung der Konformität verliert. Vorbehältlich einer anderen Regelung beträgt die Frist zwischen diesen Daten ein Jahr.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 17. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2009 4229).

¹⁸ SR 784.102.1

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 19. Mai 2003 (AS 2003 1490). Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 9. März 2007 (AS 2007 1001).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 9. März 2007 (AS 2007 1001).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 7. April 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1391).

² Ab dem Zeitpunkt, ab welchem die bezeichnete technische Norm die Vermutung der Konformität zu den grundlegenden Anforderungen verliert, können Fernmeldeanlagen, die ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Anhang III FAV nach dieser Norm durchlaufen haben, nicht mehr angeboten und in Verkehr gebracht werden.

³ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem die bezeichnete technische Norm die Vermutung der Konformität zu den grundlegenden Anforderungen verliert, können Fernmeldeanlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, aber ein Konformitätsbewertungsverfahren nach einer technischen Norm durchlaufen haben, die keine Vermutung der Konformität (Anhang IV FAV) vermittelt, nur noch angeboten und in Verkehr gebracht werden, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Datum, ab welchem die neue Version dieser bezeichneten technischen Norm die Vermutung der Konformität zu den grundlegenden Anforderungen vermittelt, stattgefunden hat.

⁴ Für Fernmeldeanlagen, die ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V FAV durchlaufen haben, ist je nach angewandeter technischer Norm Absatz 2 oder 3 anwendbar.

Art. 8 Regelung bei Anwendung von zusätzlichen grundlegenden Anforderungen

Entscheidet das BAKOM, dass zusätzliche grundlegende Anforderungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 FAV zur Anwendung gelangen, so dürfen die betroffenen Fernmeldeanlagen, sofern keine gegenteilige Regelung vorliegt, innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Entscheidung noch angeboten und in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die neuen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997²² über Fernmeldeanlagen wird aufgehoben.

Art. 9a²³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. April 2011

Fernmeldeanlagen, deren Kennzeichnung oder Benutzerinformationen eine Identifikation der Anlagenklasse mit einer anderen Höhe als die des Konformitätskennzeichens aufweisen, können bis zum 31. Dezember 2011 angeboten und in Verkehr gebracht werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

²² [AS 1998 485, 2000 1077 3017, 2001 968 2881]

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS 2008 1907). Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 5. Sept. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 4339).

Anhang 1²⁴
(Art. 1 Abs. 1)

Im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 FAV anwendbare grundlegende Anforderungen und betroffene Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Betroffene Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen/Anwendbare grundlegende Anforderung(en)
PTA 01 Ed. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend die Funkanlagen, die der regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk unterliegen.	Funkanlagen für die Binnenschiffahrt/Art. 7 Abs. 4 Bst. e FAV
PTA 02 Ed. 3	Technische und administrative Anforderungen betreffend die Seefunkanlagen, die für die Ausrüstung von nicht dem SOLAS-Übereinkommen ²⁵ unterliegenden Seeschiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) bestimmt sind und nicht unter die Richtlinie 96/98/EG ²⁶ des Rates über Schiffsausrüstung fallen.	Funkanlagen für die Hochseeschiffahrt/Art. 7 Abs. 4 Bst. e FAV
PTA 03 Ed. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend Lawinenschüttensuchgeräte mit einer Betriebsfrequenz von 457 kHz.	Lawinenschüttensuchgeräte/Art. 7 Abs. 4 Bst. e FAV
PTA 04 Ed. 2	Technische und administrative Anforderungen betreffend Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS), die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert sind.	Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS)/Art. 7 Abs. 4 Bst. e FAV
PTA 05	Technische und administrative Anforderungen betreffend die Sicherstellung des Zugangs von Cospas-Sarsat-Ortungsbaken zu Notfalldiensten.	Cospas-Sarsat-Ortungsbaken, Personal Location Beacon (PLB)/Art. 7 Abs. 4 Bst. e FAV

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 1 der V des BAKOM vom 19. Mai 2005 (AS 2005 2219). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 21. Nov. 2005 (AS 2005 5139) und Ziff. II der V des BAKOM vom 17. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2009 4229).

²⁵ SR 0.747.363.33

²⁶ ABl. Nr. L 46 vom 17. 2.1997. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, bezogen werden.

*Anhang 2*²⁷
(Art. 1 Abs. 2)

Vorgeschriebene Schnittstellen gemäss Artikel 3 Absatz 1 FAV²⁸

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Ausgabe
RIR0000	Technische Schnittstellenanforderungen: Basisdokument	5
RIR0101	Flugfunk	5
RIR0102	Flugnavigation	4
RIR0103	Überwachungssysteme Luftverkehr	4
RIR0104	Alarmsysteme Luftverkehr	1
RIR0201	Terrestrische Rundfunksender	8
RIR0203	Zusatzanlagen für Rundfunksender (ENG/OB und SAP/SAB)	11
RIR0301	Punkt-zu-Multipunkt-Richtfunkanlagen	7
RIR0302	Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen	16
RIR0501	Digitale zellulare Telefonie	9
RIR0503	Drahtlose Telefone	5
RIR0504	Funkanlagen für Notfalldienste	5
RIR0506	Personensuchanlagen (Pager)	3
RIR0507	Betriebsfunkanlagen PMR/PAMR	10
RIR0510	Intelligente Transportsysteme (ITS)	3
RIR0601	Endgeräte für das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem	6
RIR0603	Maritime Kommunikation	6
RIR0604	Maritime Navigation	5
RIR0702	Wettersonden	3
RIR0703	Wetterradar	4
RIR0705	Wind-Profiler	3
RIR0806	Terrestrische stationäre Satellitenfunkanlagen (FSS)	6
RIR0808	Terrestrische bewegliche Satellitenfunkanlagen (MSS)	9
RIR0809	Satellitennavigationssysteme (RNSS)	1
RIR1001	Alarmanlagen	6
RIR1002	Eisenbahnanwendungen	6
RIR1003	Suchen, Verfolgen und Erfassen von Daten	6

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 5. Dez 2008 (AS **2008** 6471), Bereinigt gemäss Ziff. II der V des BAKOM vom 17. Aug. 2009 (AS **2009** 4229), Ziff. I der V des BAKOM vom 30. Nov. 2009 (AS **2009** 6543), vom 15. März 2010 (AS **2010** 959), vom 16. Aug. 2010 (AS **2010** 3549), vom 1. Nov. 2010 (AS **2010** 5067), Ziff. II der V des BAKOM vom 7. April 2011 (AS **2011** 1391), vom 5. Sept. 2011 (AS **2011** 4339), Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Nov. 2011 (AS **2011** 5265) und vom 12. April 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS **2012** 1921).

²⁸ Die vorgeschriebenen Schnittstellen können beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, oder unter www.bakom.ch > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vollzugspraxis > Geräte & Anlagen > Technische Schnittstellenanforderungen (RIR) bezogen werden.

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Ausgabe
RIR1004	Funkortung	10
RIR1005	Induktive Anwendungen	7
RIR1006	Drahtlose Anwendungen im Gesundheitswesen	8
RIR1007	Modell-Fernsteuerungen	4
RIR1008	Allgemeiner Kurzstreckenfunk	9
RIR1009	Drahtlose Mikrofonanlagen	14
RIR1010	Breitband-Datenübertragungssysteme	9
RIR1011	Hochfrequenz-Identifikationsanlagen (RFID)	7
RIR1012	Strassentransport- und Verkehrstelematik	5
RIR1013	Drahtlose Audioanlagen	9
RIR1021	Fernsteuerung, Fernmessung und Datenübertragung mit höheren Leistungen	7
RIR1022	<i>Aufgehoben</i>	
RIR1023	Ultra-Breitband-Anwendungen (UWB)	5
RIR1101	Amateurfunkanlagen	7
RIR1102	CB-Funkanlagen	4
RIR1108	Funkortung (zivil)	3

Anhang 3²⁹
(Art. 6a)

Inbetriebnahme und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen nach Artikel 20a FAV

Anlage/Anlagentypen	Vorschrift
UHF PMR 25 kHz-Kanalraster	Unter Vorbehalt einer entsprechenden Konzession ist das Betreiben spätestens am 31. Dezember 2007 einzustellen.

²⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V des BAKOM vom 9. März 2007 (AS 2007 1001).

Anhang 4³⁰
(Art. 3a)

Konformitätskennzeichen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e FAV

1 Schweizerisches Konformitätskennzeichen

Für die Angabe des schweizerischen Konformitätskennzeichens gilt folgende Darstellung:



Das Kennzeichen muss eine Mindesthöhe von 5 mm aufweisen. Es muss in jeder Grösse die abgebildeten Proportionen beibehalten.

2 Ausländische Konformitätskennzeichen

Das folgende Konformitätskennzeichen wird in Anhang VII der Richtlinie 99/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999³¹ über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität festgelegt. Die Abbildung dient nur der Information.



³⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BAKOM vom 28. April 2008 (AS **2008** 1907).

³¹ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 27. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel bezogen werden.

*Anhang 5*³²
(Art. 1a)

Verschiedene technische und administrative Vorschriften

Nr.	Dokumenttitel ³³
TAV 5.1 (Art. 1a)	Technische und administrative Vorschriften zu den leitungsgelassenen Fernmeldeeinrichtungen mit Powerline Communication (PLC)-Technologie im Rahmen von Fernmeldediensten und Privatnetzen, die sich über mehrere nicht aneinander angrenzende Gebäude erstrecken

³² Eingefügt durch Ziff. II der V des BAKOM vom 6. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5839).

³³ Diese technischen und administrativen Vorschriften können bezogen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel. Siehe auch unter: www.bakom.ch («Das BAKOM»), dann «Rechtliche Grundlagen», dann «Vollzugspraxis», dann «Geräte und Anlagen», dann «Technische und administrative Anforderungen»).